

Angesichts der im hohen MA. anzunehmenden Wandlungen spielen altertümliche Rechtsverhältnisse wie die der Grafschaftsfreien eine Rolle, wobei es voreilig wäre, hier von Ausnahmen zu sprechen (auch die Pflegehaften kommen nur dreimal in Urkunden des 13. Jh. vor); ebenso erscheint hinsichtlich der Forstabgaben Vorsicht am Platze, da es sich dabei vielfach (so auch im Marburger Raume: DA. 12, 194) nicht um Rodungs-, sondern um Viehweideabgaben handelt.

K. Jordan, Herzogtum und Stamm in Sachsen während des hohen Mittelalters, Niedersächsisches Jb. f. LG. 30 (1959) 1—27, legt die Entwicklung der Herzogsgewalt in Sachsen von den ludolfingischen und billungischen Anfängen (Hermann Billung als *princeps militiae* des sächsischen Königs ähnlich wie schon der Babenberger Heinrich unter dem karolingischen Unterkönig Ludwig III.) an dar. Sind die Billunger noch Herzoge in Sachsen auf Grund einer Summierung ihrer gräflichen Rechte, so bahnt sich unter Lothar von Süpplingenburg der Weg zur „Gebietsherrschaft großen Stils“ Heinrichs des Löwen an.

W. M.

H. Rennefahrt, Beitrag zu der Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens, besonders nach westschweizerischen Quellen, Schweizer Beitr. zur allgem. Geschichte 16 (1958) 5—55, zeigt, daß „das weltliche Schiedswesen des späten MA. in der Schweiz, namentlich in der Westschweiz, durch das seit dem frühen MA. heimische Gewohnheitsrecht gestaltet und nur oberflächlich vom römisch-kanonischen Recht beeinflusst worden ist“.

K. R.

G. Konidaris, Zur Lösung der Quellenprobleme des Urchristentums, ZRG. Kan. Abt. 44 (1958) 337—342, gibt Ergebnisse seines im Erscheinen begriffenen Werkes bekannt: Νέαι Ἑρευναι πρὸς λύσιν τῶν προβλημάτων τῶν Πηγῶν τοῦ Ἑκκλ. Πολιτεύματος τοῦ Ἀρχικοῦ Χριστιανισμοῦ I, 1, Athen 1956. Ein Vergleich der Ost- und Westkirche in der Frühzeit zeige, daß allein das Presbyterat die Urform der späteren organisatorischen Ämter gewesen sei.

G. Wolf, Gloriosissimus papa. Ein Beitrag zur Geschichte des älteren Episkopats, ZRG. Kan. Abt. 44 (1958) 350—352. — Der seit Beginn des 5. Jh. verschiedentlich auftauchende Zusatz *in Christo* zu *gloriosissimus* sei nötig geworden, um säkularen Mißdeutungen vorzubeugen.

A. Steinwenter, Aus dem kirchlichen Vermögensrechte der Papyri, ZRG. Kan. Abt. 44 (1958) 1—34, zeigt — teilweise an Hand neuer Funde —, daß die ägyptische Kirche vom 6.—8. Jh. trotz der energischen vermögensrechtlichen Novellen Justinians eine selbständige, von der byzantinischen Kirche getrennte Entwicklung durchgemacht hat.

H. F.

R. Bauerreiß, Abtstab und Bischofsstab, StMGBO. 68 (1957) 215—226, geht von der Wortgebrauch *ferula* für den Bischofs-, *baculus* für den Abtstab aus. Ferula bedeutet nach antikem Wortverständnis Rute, kann daher nur als gerader, niemals als Krummstab verstanden werden. Darum sei auch der Petrusstab in Köln nur mit einem Knauf versehen. In dem liber ordinum der westgotischen Kirche finde sich die älteste Erwähnung eines Abtstabes, und zwar hier nicht als Herrschaftszeichen, sondern als das persönliche Zeichen des Prophetennachfolgers. Der Abtstab sei früher und besser bezeugt als der Bischofsstab. Unter seinem Einfluß vor allem in Westfrankreich habe der Bischofsstab die Krümmung als gekrümmter Hirtenstab angenommen.